

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 02*

*Ausgabetag: 14.03.2005*

*31. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
06	Einziehung einer öffentlichen Wegefläche <u>hier:</u> Auf dem Winkel	11
07	Widmung von Gemeindestraßen <u>hier:</u> Schienebergstege	13
08	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)- Zweckverbandes Wesel - Hamminkeln - Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 vom 22.11.2004	15
09	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck der Nachtragshaus- haltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 vom 14.03.2005	17



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## **Einziehung einer öffentlichen Wegefläche**

hier: Auf dem Winkel

Der Bau- und Denkmalausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 beschlossen, die öffentliche Wegefläche „Auf dem Winkel“ in Schermbeck, Gemarkung Damm, Flur 7, Flurstücke 213, 216 und Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstück 546 tlw., gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259) einzuziehen.

Der Bereich der einzuziehenden Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

### **Hinweise:**

1. Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Zeit vom 06. Januar 2003 bis 07. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsfläche ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich, der beim **Liegenschaftsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Raum 325, 46514 Schermbeck**, öffentlich ausliegt und dort von jedermann während der nachfolgend genannten Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

eingesehen werden kann.

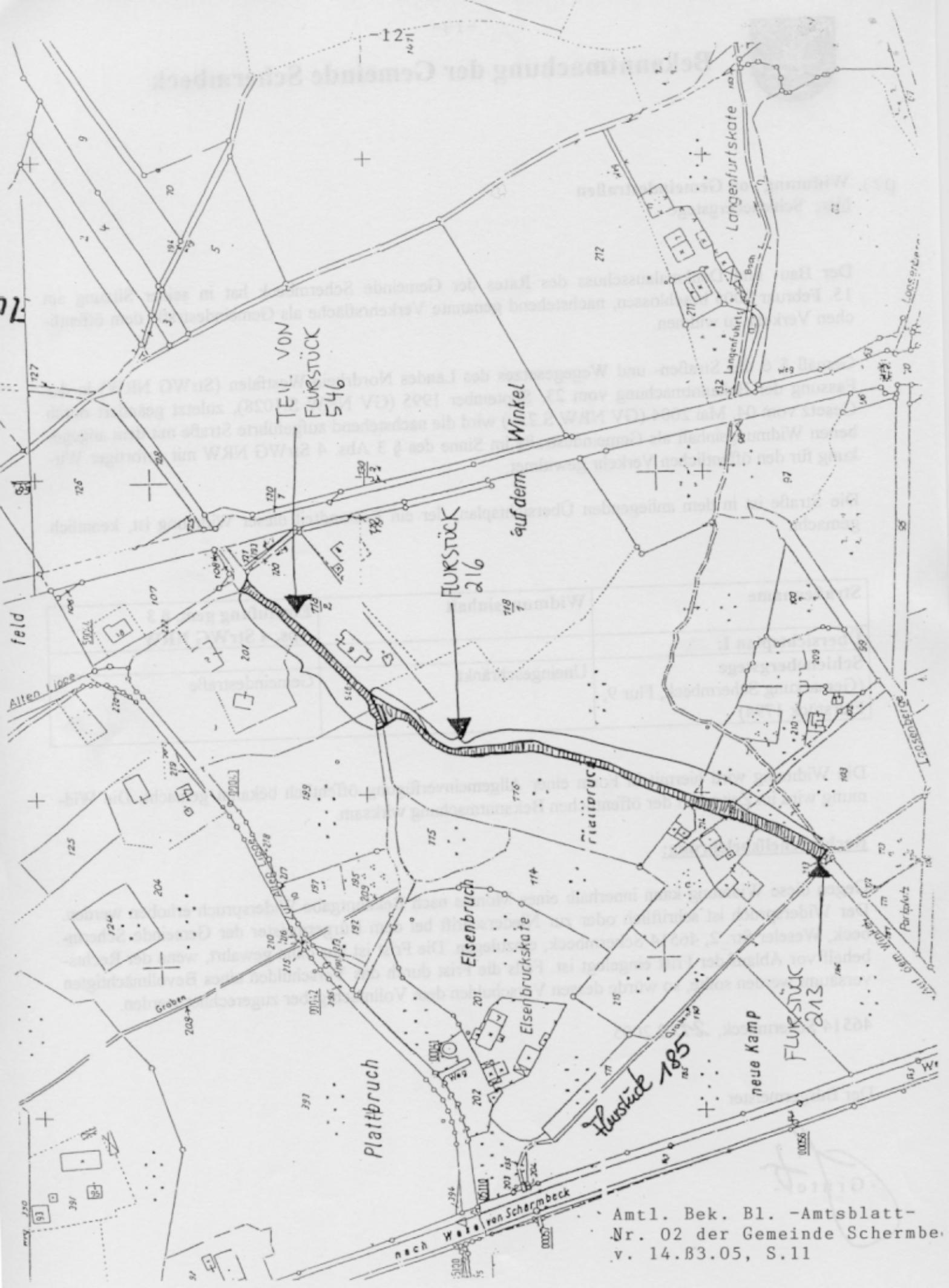
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingelegt ist. Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, den 02.2005

Der Bürgermeister

- Grüter -



TEIL VON  
FLURSTÜCK  
546

FLURSTÜCK  
216

auf dem  
Winkel

Plattbruch

Elsenbruch

Elsenbruckskaite

Flurstück  
185

neue Kamp

FLURSTÜCK  
213

nach Walle von Schermbeck

Langenfurtskaite

Langenfurth

Bach

Langebrunn

Partwitz

feld

Alten Lige

Grobten

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt-  
Nr. 02 der Gemeinde Schermbeck  
v. 14.83.05, S.11



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Widmung von Gemeindestraßen

hier: Schienebergstege

Der Bau- und Denkmalausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 beschlossen, nachstehend genannte Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S.259) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der ein Bestandteil dieser Widmung ist, kenntlich gemacht.

<b>Straßenname</b>	<b>Widmungsinhalt</b>	<b>Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW</b>
<b>Übersichtsplan I:</b>		
<b>Schienebergstege</b> (Gemarkung Schermbeck, Flur 9, Flurstück 1794)	Uneingeschränkt	Gemeindestraße

Die Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

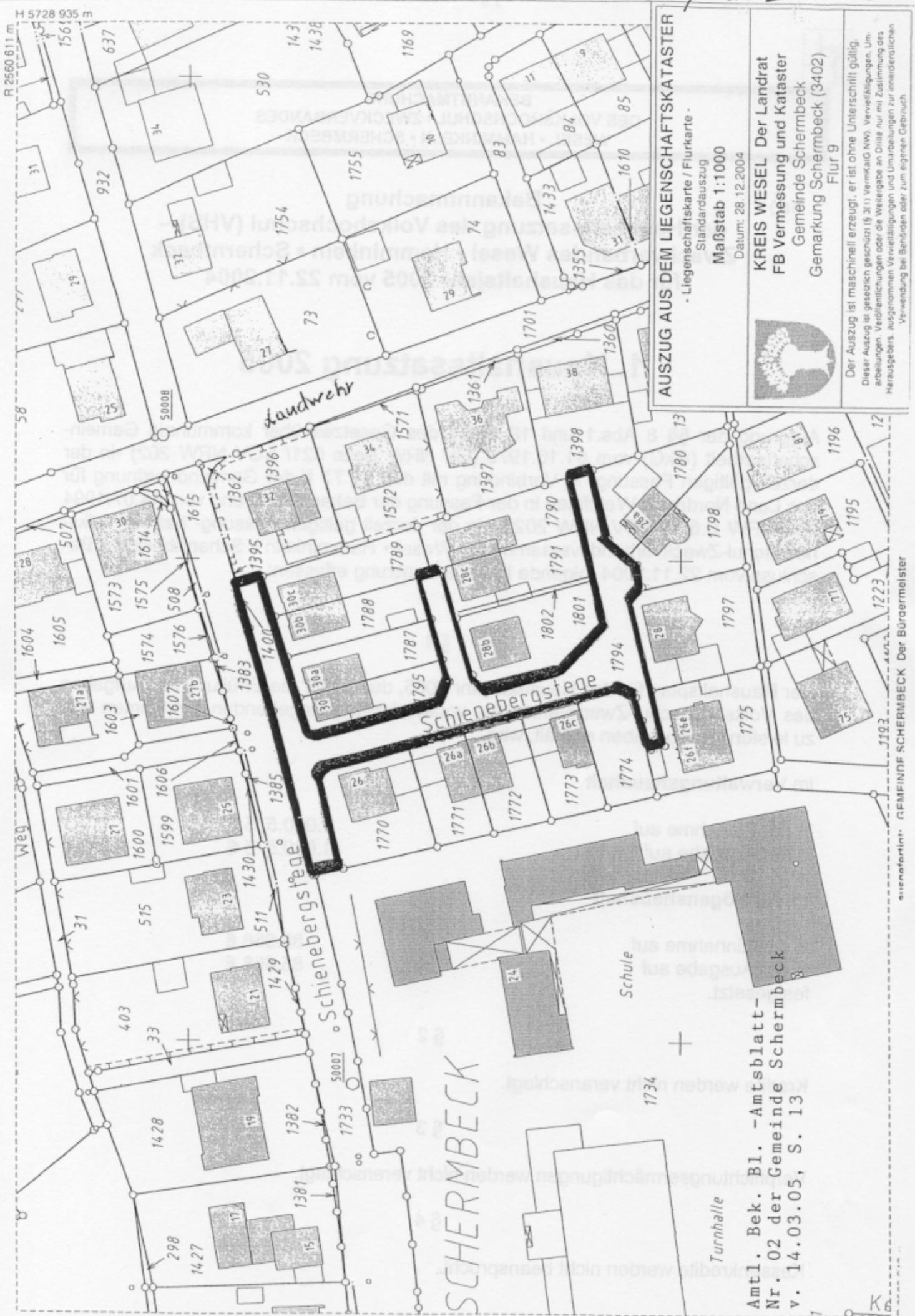
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingelegt ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, 02.2005

Der Bürgermeister

- Grüter -



**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
 Standardauszug  
 Maßstab 1:1000  
 Datum: 28.12.2004

**KREIS WESEL Der Landrat**  
**FB Vermessung und Kataster**  
 Gemeinde Schermbeck  
 Gemarkung Schermbeck (3402)  
 Flur 9



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 311 VermaßG NW). Vervielfältigungen, Um-  
 arbeitungen, Veröfentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des  
 Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerörtlichen  
 Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-  
 Nr. 02 der Gemeinde Schermbeck  
 v. 14.03.05, S. 13

Heruntergeladen von: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –  
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck  
für das Haushaltsjahr 2005 vom 22.11.2004**

## 1. Haushaltssatzung 2005

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 22.11.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

#### im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.060.575 €
in der Ausgabe auf	1.060.575 €

#### im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	85.668 €
in der Ausgabe auf	85.668 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	263.620 €
für Hamminkeln	61.208 €
für Schermbeck	<u>31.179 €</u>
	356.007 €

festgesetzt.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 82 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.12.2004 – 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 24.01.2004

Gerwers  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 vom 14.03.2005

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S.254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 15. Dezember 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 23.03.2004 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Beträge</b> €	<b>erhöht um</b> €	<b>vermindert um</b> €	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans inkl. Nachtrag festgesetzt auf</b> €
im <u>Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen				
Ausgaben	20.371.367,00	765.957,00	770.000,00	20.367.324,00
	20.371.367,00	139.500,00	143.543,00	20.367.324,00
im <u>Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen				
Ausgaben	2.693.144,00	859.693,00	86.736,00	3.466.101,00
	2.693.144,00	772.957,00	0,00	3.466.101,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 859.693,00 € erhöht und damit auf 859.693,00 € festgesetzt.

### § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000,00 € um 1.500.000,00 € erhöht und damit auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 6

Die in der Haushaltssatzung getroffenen Regelungen nach § 82 GO zur Behandlung über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden nicht geändert.

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 17.01.2005 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 1 i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NRW von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17. März bis einschließlich 29. März 2005**

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 225, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14. März 2005

Der Bürgermeister

G r ü t e r